Schulverein der
Siebenten-Tags-Adventisten

SCHULVERTRAG

gemäß § 5 Abs. 6 SchUG, BGBL. 1974/139 i.d.g.F. abgeschlossen zwischen

dem Schulerhalter

Schulverein der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten (ZVR 467243470)
1210 Wien, Prager Straße 287
am Standort in Pöckgasse 4, 2700 Wiener Neustadt

und

.....

dem/r
Schüler/in

....

Sozialversicherungsnummer Geburtsdatum

vertreten durch den/die Erziehungsberechtigten

....

Erz. Elternteil Erz. Elternteil

....

....

Adresse Adresse

wie folgt:

I
Vertragsgegenstand

1. Die/der oben genannte Schüler/in wird ab ..... in die ..... Schulstufe als (außer)ordentliche/r Schüler/in in die Freie Adventistische Privatschule Wiener Neustadt aufgenommen.
2. Gegenstand dieses Vertrags ist die schulische Ausbildung der/des Schülers/in nach den Prinzipien des Organisationsstatuts.
3. Der Schulverein der Siebenten-Tags-Adventisten ist Schulerhalter – im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. c Privatschulgesetz – der Freien Adventistischen Privatschule Wiener Neustadt.
4. Der/die Schüler/in ist verpflichtet, sich gemäß der schulpartnerschaftlichen Vereinbarung in die Gemeinschaft dieser Schule einzufügen und nach besten Kräften und Fähigkeiten an der Erreichung des Lern- und Erziehungszieles mitzuarbeiten.

5. Sollte sich eine einzelne Bestimmung dieses Vertrags als unwirksam herausstellen oder auf Grund einer Gesetzesänderung unwirksam werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
6. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
7. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Wiener Neustadt.

II
Vertragsdauer

1. Das Vertragsverhältnis erstreckt sich, sofern keine unter Punkt 2.3. beschriebenen Punkte zu tragen kommen, bis zur positiven oder negativen Beendigung der 8. Schulstufe.
2. Das Vertragsverhältnis kann beiderseits zum Ende des Schulhalbjahres unter Berücksichtigung einer 3-monatigen Kündigungsfrist ohne Anführen bestimmter Gründe schriftlich aufgelöst werden.
3. Die Schule hat das Recht, den Schulvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in folgenden Fällen zu kündigen und ein Ausschlussverfahren gemäß § 49 SchUG einzuleiten:
   3.1. Der/die Schüler/in widersetzt sich der schulpartnerschaftlichen Vereinbarung oder passt sich den Grundsätzen der Schule nicht an oder übt einen schädigenden Einfluss auf andere Schüler aus.
   3.2. Die in den Finanzrichtlinien festgelegten Zahlungen erfolgen nicht fristgerecht.
4. Eine 3-monatige Probezeit wird für den Beginn der Vertragslaufzeit festgelegt.

III
Allgemeines

1. Der Schulerhalter unterhält keine Haftpflichtversicherung für Schüler. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, für den/die Schüler/in eine entsprechende Versicherung zu unterhalten oder für Schäden, welche der/die Schüler/in verursacht, zu haften.
2. Mit der Unterzeichnung des Vertrags stimmen Erziehungsberechtigte der EDV-unterstützten Datenverarbeitung persönlicher Daten zu. Sämtliche Änderungen der Stammdaten des Schülers/der Schülerin sowie der Erziehungsberechtigten sind binnen einer Woche der Direktion in schriftlicher Form bekannt zu geben.
3. Der Schüler/die Schülerin bzw. die Erziehungsberechtigten sind mit der Verarbeitung und Weitergabe ihrer Daten zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages sowie zum Zwecke der Erfüllung von Verpflichtungen aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Vorgaben einverstanden. Die Schule verpflichtet sich zur Einhaltung der DSGVO gegenüber den persönlichen Daten des Schülers/der Schülerin und der Erziehungsberechtigten. Die jeweils aktuelle Erklärung zur Erfüllung der Informationspflichten gemäß DSGVO (Datenschutzerklärung) ist auf der Website der Schule in der Rubrik DATENSCHUTZ abrufbar.

IV
Schulgebühren

1. Alle finanziellen Bestimmungen sind in der jeweils gültigen Fassung der Gebührenordnung festgesetzt. Der/Die Erziehungsberechtigte des Schülers/der Schülerin verpflichtet sich im Sinne des § 43 SchUG, die Regelung der Gebührenordnung einzuhalten und fällige Zahlungen fristgerecht zu leisten.
2. Die aktuell geltende Gebührenordnung wird mit dem Schulvertrag ausgehändigt.

3. Die Gebührenordnung wird jährlich angepasst und den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis gebracht.
4. Außergewöhnliche Schulgeldveränderungen werden zeitgerecht kommuniziert.
5. Weitere Kosten können durch diverse schulische Veranstaltungen (Exkursionen, Wandertage, Lehrausgänge, Projektwochen, ...) entstehen und werden zeitgerecht mitgeteilt. Die Abrechnung dieser Kosten erfolgt gesondert und nach erfolgter Information.

V
Anhänge

Der Erhalt folgender Beilagen wird durch den Erziehungsberechtigten bestätigt:

1. Eine Kopie des von den Vertragspartnern unterzeichneten Schulvertrags
2. Eine Kopie der schulpartnerschaftlichen Vereinbarung
3. Eine Kopie der aktuellen Gebührenordnung

für den Schulerhalter	Stempel	für den/die Schüler/in
Ort		Datum